



30.09.2014

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen  
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Regionale Schulentwicklung - Stellungnahme des Landkreises als Schulträger zur  
Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Albruck**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus	15.10.2014	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus stimmt der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der heutigen Werkrealschule Albruck zum Schuljahr 2015/2016 gemäß § 30 ff. Schulgesetz zu. Gegen die beantragte schulorganisatorische Maßnahme werden seitens des Landkreises als Schulträger keine berechtigten Interessen vorgebracht.

## **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Albruck beabsichtigt an der heutigen Grund- und Werkrealschule Albruck zum Schuljahr 2015/16 eine Gemeinschaftsschule einzurichten. Dieser am 22.05.2014 beim Staatlichen Schulamt Lörrach gestellte Antrag ist gemäß § 30a Absatz 2 Nr. 1 Schulgesetz (SchG) Anlass für ein Verfahren der regionalen Schulentwicklung nach § 30c SchG. Danach hat der Schulträger der eine öffentliche Schule einrichten, aufheben oder eine Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps vornehmen möchte, die vom Antrag berührten Gemeinden, Landkreise und anderen von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten zu beteiligen.

Für Maßnahmen im Rahmen der regionalen Schulentwicklung wurden für den Landkreis Waldshut zwei sogenannte Raumschaften in Absprache zwischen Staatlicher Schulverwaltung (Staatliches Schulamt Lörrach, Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Schule und Bildung), den Gemeinden und Städten sowie dem Landkreis festgelegt. Die Gemeinde Albruck gehört zur Raumschaft West des Landkreises. Durch die Gemeinde wurden daher die von dieser schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulträger und Schulleitungen der Raumschaft West sowie darüber hinaus die aus Dogern und Waldshut Tiengen zu einer Dialog- und Beteiligungsrunde am Donnerstag den 25.09.2014 eingeladen. Dabei wurden Berührungspunkte und Auswirkungen der beantragten Maßnahme besprochen.

Die in Trägerschaft des Landkreises stehenden Beruflichen- und Sonderschulen sind von der geplanten Maßnahme wie folgt betroffen:

### **a) Berufliche Schulen**

Nach § 8a Absatz 1 SchG vermittelt die Gemeinschaftsschule in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. An der Gemeinschaftsschule kann wie an der heutigen Werkrealschule Albruck neben dem Hauptschulabschluss ein Mittlerer Bildungsabschluss erworben werden. Soweit künftig mehr Schüler direkt über die Gemeinschaftsschule einen Mittleren Bildungsabschluss erwerben, kann es zu einem Rückgang der Schülerzahlen bei den zehn zweijährigen Berufsfachschulen für

- Wirtschaft
- Hauswirtschaft und Ernährung
- Gesundheit und Pflege
- Metalltechnik
- Holztechnik
- Elektrotechnik

kommen.

Wie bei der Hauptschule und der Werkrealschule besteht aber auch bei der Gemeinschaftsschule die Möglichkeit des Wechsels nach der 8./9. Klasse auf eine zweijährige Berufsfachschule, um dort berufsbezogen einen Mittleren Bildungsabschluss zu erreichen. Wir halten daher die sich durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Albruck ergebenden Veränderungen auf die beruflichen Schulen für überschau- und verkraftbar.

Ingesamt sehen wir die beruflichen Schulen mit ihrem vielseitigen Angebot an Berufsfachschulen, Berufskollegs, beruflichen Gymnasien sowie dualen Ausbildungsangeboten als natürlichen Partner der Gemeinschaftsschulen der Sekundarstufe I und können uns hier auch eine Zusammenarbeit und Kooperationen vorstellen.

## **b) Sonderschulen**

Gemeinschaftsschule heißt, dass sie auch Schülern offen steht, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben (§ 8a Absatz 1 Satz 3 SchG). Wir begrüßen es daher, dass den Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf aus der Region Albbbruck durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Albbbruck ein qualitatives Wahlrecht zwischen einer exklusiven Beschulung und dem Besuch einer Förder-/Sonderschule eingeräumt wird. Insoweit wird die Gemeinschaftsschule Albbbruck auf Auswirkungen auf die Schülerzahlen der in Trägerschaft des Landkreises stehenden Sonder- und Förderschulen haben. Die sonderpädagogische Betreuung der Schüler und Schülerinnen an der Gemeinschaftsschule Albbbruck wird im Rahmen der Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten durch die Sonderschulen erfolgen. Gruppeninklusionsangebote stehen dabei im Vordergrund.

Durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule als Ganztagschule mit 8 Zeitstunden pro Tag an vier oder drei Tagen bedarf es abgestimmter Beförderungsangebote im Bereich Schülerbeförderung, insbesondere an den Nachmittagen. Da bereits heute die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule Albbbruck auch aus den Ortsteilen und Nachbarorten kommen verursacht dies auch vor dem Hintergrund der zentralen Lage von Albbbruck keinen erheblichen Mehraufwand.

Insgesamt entstehen für die in Trägerschaft des Landkreises stehenden beruflichen Schulen sowie Sonder-/Förderschulen in Bad Säckingen, Laufenburg und Waldshut-Tiengen keine erheblichen Auswirkungen. Aus Sicht der Verwaltung kann daher dem Antrag der Gemeinde Albbbruck auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der heutigen Werkrealschule zugestimmt werden.

## **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat